

Bau und Umwelt

Steinhausen, 17. Januar 2023

## Subdelegation Bau und Umwelt

### 1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9. Januar 2023 gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2023 an die/den Ressortvorstehende/n Bau und Umwelt delegiert, für:
  - 1.1.1 Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vergabeentscheide von weniger/gleich CHF 150'000.00 (bisher)
  - 1.1.2 Festlegung Verfahrensart bei Baugesuchen (bisher)
  - 1.1.3 Kenntnisnahmen Bauanzeigen (bisher)
  - 1.1.4 Entscheide über Baugesuche im vereinfachten Verfahren (bisher)
  - 1.1.5 Entscheide über Baugesuche im ordentlichen Verfahren (mit Beschluss Baukommission) ohne Einsprache (bisher mit Änderung)
  - 1.1.6 Genehmigung Ausführungspläne inkl. unbedeutende Projektänderungen und -ergänzungen, die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen und keine Veränderung der Ausnutzungsziffern nach sich ziehen (bisher)
  - 1.1.7 Unterzeichnen Beseitigungsrevers (Bauten und Anlagen innerhalb einer Baulinie) (neu)
  - 1.1.8 Anmeldung Anmerkung im Grundbuch (neu)
  - 1.1.9 Genehmigung Baustelleninstallationspläne (bisher)
  - 1.1.10 Genehmigung Umgebungspläne (neu)
  - 1.1.11 Beanspruchung öffentlicher Grund für temporäre Nutzung (bisher)
  - 1.1.12 Erteilung Baufreigabe (bisher)
  - 1.1.13 Durchführung sämtlicher Kontrollen im Rahmen von Baugesuchen (bisher)
  - 1.1.14 Festlegung Hausnummerierung (bisher)
  - 1.1.15 Erhebung von Gebühren (bisher)
  - 1.1.16 Entscheid über Miet- und Pachtverträge (bisher)
  - 1.1.17 Abschluss von Dienstbarkeitsverträge von gemeindlichen Liegenschaften und Grundstücken (neu)
  - 1.1.18 Vertretung bei STEG (bisher)
  - 1.1.19 Verstösse gegen das Planungs- und Bau- und Umweltrecht sowie weitere in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Verstösse im Namen des Gemeinderates zur Anzeige bringen (neu)
  - 1.1.20 Einreichung Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen (bisher)
  - 1.1.21 Bewilligung Grabenaufbrüche (bisher)
  - 1.1.22 Entscheid über Förderbeiträge (bisher)

## 2 Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden daher folgende Kompetenzen des Vorstands an die Abteilung Bau und Umwelt mit entsprechender Unterschriftenregelung delegiert:

Abteilung / Fachbereich	Subdelegation durch Vorstand / Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz	Unterschriften
Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vergabeentscheide von weniger/gleich CHF 150'000.00	Abteilungsleitung	AL/BL
Festlegung Verfahrensart bei Baugesuchen	Bereichsleitung	BL
Kenntnisnahmen Bauanzeigen	Bereichsleitung	SB
Entscheide über Baugesuche im vereinfachten Verfahren	Bereichsleitung	RV/BL
Entscheide über Baugesuche im ordentlichen Verfahren (mit Beschluss Baukommission) ohne Einsprache	Bereichsleitung	RV/BL
Genehmigung Ausführungspläne inkl. unbedeutende Projektänderungen und -ergänzungen, die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen und keine Veränderung der Ausnutzungsziffern nach sich ziehen.	Bereichsleitung	SB
Unterzeichnen Beseitigungsrevers (Bauten und Anlagen innerhalb einer Baulinie)	Bereichsleitung	AL/BL
Anmeldung Anmerkung im Grundbuch	Bereichsleitung	AL/BL
Genehmigung Baustelleninstallationspläne	Bereichsleitung	BL/SB
Genehmigung Umgebungspläne	Bereichsleitung	BL/SB
Beanspruchung öffentlicher Grund für temporäre Nutzung	Bereichsleitung	SB
Erteilung Baufreigabe	Bereichsleitung	SB
Durchführung sämtlicher Kontrollen im Rahmen von Baugesuchen	Bereichsleitung	SB
Festlegung Hausnummerierung	Bereichsleitung	BL
Erhebung von Gebühren	Bereichsleitung	SB
Entscheid über Miet- und Pachtverträge	Bereichsleitung	AL/BL
Abschluss von Dienstbarkeitsverträge von gemeindlichen Liegenschaften und Grundstücken	Bereichsleitung	AL/BL
Vertretung bei STEG	Bereichsleitung	AL/BL
Verstösse gegen das Planungs- und Bau- und Umweltrecht sowie weitere in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Verstösse im Namen des Gemeinderates zur Anzeige bringen	Bereichsleitung	RV/BL
Einreichung Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen	Abteilungsleitung	AL
Bewilligung Grabenaufbrüche	Bereichsleitung	BL
Entscheid über Förderbeiträge	Bereichsleitung	RV/BL

Legende:

RV = Ressortvorsteher  
BL = Bereichsleitung

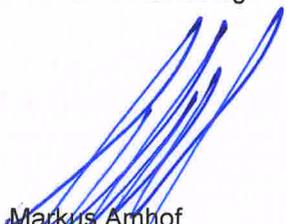
AL = Abteilungsleitung  
SB = Sachbearbeiterin

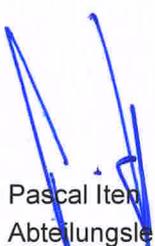
- 2.2 Durch die Doppelunterzeichnung bei Entscheiden mit Rechtsmittel ist das Vieraugenprinzip gewährt.

- 2.3 Entscheide der Abteilung Bau und Umwelt können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.4 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

### 3 **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Ressortvorstandes Bau und Umwelt gemäss Ziffer 2.1 in den Erwägungen, an die Abteilung Bau und Umwelt mit entsprechender Unterschriftenregelung rückwirkend per 1. Januar 2023 delegiert.
- 3.2 Entscheide der Abteilung Bau und Umwelt können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an die Abteilung Bau und Umwelt werden per sofort aufgehoben.
- 3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.5 Mitteilung an
- alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
  - **Bau und Umwelt A**
  - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.4)
  - GR Aktenablage

  
Markus Amhof  
Gemeinderat

  
Pascal Iten  
Abteilungsleiter

VERSAND  
18. Jan. 2023